

Übersicht

Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

Stand: Beschlussempfehlung und Bericht v. 31.05.2017 – Inkrafttreten: überwiegend 01.01.2018

- Nach bisherigem Recht führt der Bezug von ALG II neben Zeiten einer schulischen Ausbildung in einigen Fallkonstellationen nicht zur Anerkennung einer Anrechnungszeit. Mit der Änderung wird erreicht, dass in diesen Fällen sowohl Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung als auch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von ALG II nebeneinander bestehen können (Schließung evtl. Lücken in der Versicherungsbiografie).
- Der Ausschluss von Anrechnungszeiten wegen versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezugs wird auf Fälle der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit begrenzt. – Hintergrund: Anrechnungszeiten sind ein Element des sozialen Ausgleichs für eine in der Regel fehlende Beitragszeit. Dennoch können Anrechnungszeiten auch neben (Pflicht-) Beitragszeiten liegen, womit diese Zeiten dann zu beitragsgeminderten Zeiten werden, die der sog. Gesamtleistungsbewertung unterliegen. So kann etwa aufgrund des Bezuges einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aufgrund einer in dieser Rente bereits berücksichtigten Zurechnungszeit eine Anrechnungszeit für die spätere Rente vorliegen, obwohl die rentenbeziehende Person noch teilweise versicherungspflichtig beschäftigt war. Auch in dieser Fallkonstellation liegt damit eine beitragsgeminderte Zeit vor, weshalb die Entgeltpunkte für diese Zeit über einen Zuschlag so erhöht werden, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten jeweils als beitragsfreie Anrechnungszeiten hätten. Bezogen auf das Beispiel des beschäftigten teilweisen Erwerbsminderungsrentners erhält dieser also bei einer späteren Rente für die Anrechnungszeit mindestens den vollen Gesamtleistungswert, also den Wert den er auch ohne die Beschäftigung erhalten hätte. Würde nun (wiederum bezogen auf dieses Beispiel) bei einem zwischenzeitlichen versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (Arbeitsunfähigkeit) keine Anrechnungszeit mehr vorliegen, würde auch diesbezüglich der Zuschlag an Entgeltpunkten entfallen. – Auf Antrag können auch Bestandsrentner rückwirkend von dieser Änderung profitieren, sofern sich die Anwendung des Anrechnungszeitausschlusses nach bisheriger Praxis in Bezug auf Anrechnungszeittatbestände (außerhalb von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) für sie negativ auswirkt.
- Bei gleichzeitigem Vorliegen einer Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung neben einem versicherungspflichtigen Sozialleistungsbezug (z.B. Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung) wird ausgeschlossen, dass anfängliche Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung im Berufsleben keinen oder nur einen sehr geringen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten.
- Die Zurechnungszeit wird für *Zugänge* in Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 65. (bisher: 62.) Lebensjahr in mehreren Stufen verlängert.

Entsprechendes gilt für Erziehungs- und Hinterbliebenenrenten. Die Erhöhung erfolgt im gleichen Zeitraum wie die Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung. Sie beginnt in den Jahren 2018 und 2019 mit einer Anhebung jeweils um drei Monate. Die Stufen der Anhebung betragen anschließend sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn oder Tod der Versicherten nach dem Jahr 2023 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres:

Bei Beginn der Rente oder bei Tod der Versicherten im Jahr	Anhebung um Monate	Auf Alter	
		Jahre	Monate
2018	3	62	3
2019	6	62	6
2020	12	63	0
2021	18	63	6
2022	24	64	0
2023	30	64	6